



Gebührenverordnung

Sekundarstufe Uster

Entscheid SPF 11. Dezember 2018

Inkraftsetzung per 1. Juli 2019

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gegenstand der Verordnung	4
Art. 2 Gebührenpflicht	4
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen.....	4
Art. 4 Bemessungsgrundlagen.....	4
Art. 5 Gebührenreglement	5
Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung.....	5
Art. 7 Gebührenverzicht und -stundung.....	5
Art. 8 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung.....	6
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand.....	6
Art. 10 Kostenvorschuss	6
Art. 11 Mehrwertsteuer und Auslagen.....	6
Art. 12 Fälligkeit	6
Art. 13 Verzugszins	7
Art. 14 Gebührenverfügung	7
Art. 15 Mahnung und Betreibung.....	7
Art. 16 Verjährung	7
II. Die einzelnen Gebühren	8
1. <i>Allgemeine Verwaltung</i>	8
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren.....	8
Art. 18 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren	8
Art. 19 Gesuch um Informationszugang	8
2. <i>Schulwesen</i>	8
Art. 20 Volksschule	8
Art. 21 Berufswahlschule	9
Art. 22 spur+	9
Art. 23 Schulergänzende Betreuung.....	9
Art. 24 Freiwillige Angebote	9
Art. 25 Dolmetscher	9
Art. 26 Angeordnete Sonderpädagogische Massnahmen.....	9

<i>3. Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen</i>	10
Art. 27 Öffentliche Räume und Anlagen	10
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
Art. 28 Übergangsbestimmung	10
Art. 29 Inkrafttreten	10

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 12 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Sekundarstufe Uster vom 27. September 2009, folgende Verordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a. Leistungen der Verwaltung,
- b. die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

³ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührenreglement bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a. nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- b. nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- c. nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührenreglement

- ¹ Die Schulpflege legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührenreglement fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.
- ² Gebühren in geringer Höhe setzt die Schulpflege direkt im Gebührenreglement fest.
- ³ Die Schulpflege legt im Gebührenreglement die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.
- ⁴ Das Gebührenreglement wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Die Schulpflege kann im Gebührenreglement vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a. für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b. bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache erhöht werden,
- c. wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, herabgesetzt werden,
- d. reduziert oder ganz erlassen werden für Bezüger/innen von Alters- und Invalidenrenten sowie für Armutsbetroffene,
- e. reduziert oder ganz erlassen werden für Kinder und Jugendliche.

Art. 7 Gebührenverzicht und -stundung

- ¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:
 - a. für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
 - b. die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
 - c. die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
 - d. andere besondere Gründe wie zum Beispiel die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.
- ² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 8 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Gebühren werden im einzelnen Fall von der Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Die Vermietungen der Sport- und Turnhallen werden über das Geschäftsfeld Sport der Stadt Uster bewirtschaftet. Die Sekundarstufe übernimmt die vom Stadtrat Uster festgesetzten Benützungsgebühren, welche marktüblich und wettbewerbsfähig sein müssen (Art. 30 Gebührenverordnung der Stadt Uster).

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die auf dieser Verordnung basierenden Ansätze hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

- ¹ Die Verwaltungsstelle kann dann einen angemessenen Vorschuss verlangen, wenn die durch das Gemeinwesen auszuführende Tätigkeit grössere Auslagen erzeugt. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.
- ² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer und Auslagen

- ¹ Wo nicht anders vermerkt, ist die Mehrwertsteuer in den Gebührenansätzen nach dieser Verordnung nicht inbegriffen.
- ² Mit den Leistungen verbundene Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Datenträger, Spesenentschädigungen, Expertinnen- und Expertenonorare sowie Material-, Publikations- und Zustellkosten können zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt werden.

Art. 12 Fälligkeit

- ¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.
- ² Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden. Ausgenommen sind die Fälle gemäss Art. 10 Abs. 2.
- ³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, kann die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden. Ausgenommen sind die Fälle gemäss Art. 10 Abs. 2.
- ⁴ Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

⁵ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der zweiten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Die Schulpflege stützt sich bezüglich Festlegung des Zinssatzes auf das Gebührenreglement der Stadt Uster und soweit dies nicht geregelt ist auf das übergeordnete Recht.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung ohne Rechtsmittelbelehrung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. DIE EINZELNEN GEBÜHREN

1. Allgemeine Verwaltung

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

- ¹ Für die Ausfertigung von Verfügungen, Bewilligungen und Rechtsmittelentscheiden können Schreibgebühren erhoben werden. Ebenfalls können für Papierausdrucke Gebühren erhoben werden.
- ² Die Schreib- und Ausdruckgebühren fallen zusätzlich zu den eigentlichen Gebühren für Leistungen der Verwaltung an, ausser es sei in den einzelnen Gebührenbestimmungen etwas anderes festgehalten.
- ³ Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen (wie für Zeugnisduplikate und Schulbestätigungen oder ähnliches) Gebühren nach Aufwand.

Art. 19 Gesuch um Informationszugang

- ¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz (IDG) sowie die Verordnung dazu mit Anhang.
- ² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

2. Schulwesen

Art. 20 Volksschule

Die Sekundarstufe erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen der Bildungsdirektion und des Volksschulamtes des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach kostendeckenden Ansätzen.

Das Schulgeld der Kunst- und Sportschule ZO (KuSs ZO) wird von der Sekundarschulpflege festgesetzt und richtet sich beim Höchstsatz nach dem in der interkantonalen Vereinbarung (RSA 2009, LS 414.16) der Erziehungsdirektorenkonferenz (NW-EDK) festgelegten Tarif.

Art. 21 Berufswahlschule

Für das gesetzlich geregelte Berufsvorbereitungsjahr erhebt die Schule den Beitrag von der oder dem Lernenden bzw. von deren Erziehungsberechtigten nach Massgabe des kantonalen Rechts über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung (LS 413.312 VFin BGG). Das Schulgeld für die Wohnsitzgemeinden richtet sich nach der jeweiligen Profilkategorie und dem von der Sekundarschulpflege festgesetzten Beitrag.

Art. 22 spur+

Die kostendeckenden Tarife für das Angebot spur+ sind im Konzept spur+ festgehalten und werden von der Sekundarschulpflege genehmigt.

Art. 23 Schulergänzende Betreuung

Für die schulergänzende Betreuung (Mittagstisch) erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten.

Art. 24 Freiwillige Angebote

Für freiwillige Angebote der Schule können angemessene Gebühren erhoben werden. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport
- freiwillige Lager wie Skilager
- Tastaturschreibkurse

Art. 25 Dolmetscher

¹ Erteilt die Schule einem sprachlichen oder interkulturellen Dolmetscher einen Auftrag, trägt die Schule die entstehenden Kosten vollumfänglich.

² Bei unentschuldigtem Nichterscheinen werden den Erziehungsberechtigten 100% der dadurch anfallenden Kosten auferlegt.

Art. 26 Angeordnete Sonderpädagogische Massnahmen

Angeordnete Sonderpädagogische Massnahmen sind Teil des Unterrichts und nicht gebührenpflichtig. Bei selbstverschuldeten, unentschuldeten Absenzen in Therapiestunden werden für die nicht besuchten Therapiestunden Rückforderungen nach dem Ansatz der Kostengutsprache gestellt.

3. Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 27 Öffentliche Räume und Anlagen

- ¹ Für die Benützung der Turn- und Sporthallen sowie der Schulanlagen werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und Art der Anlage erhoben. Die Sekundarstufe richtet sich nach den Benützungsgebühren der Stadt Uster, welche vom Stadtrat Uster festgesetzt werden und marktüblich und wettbewerbsfähig sind.
- ² Für die Benützung von Schul- und sonstigen Räumen werden die Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und Art der Anlage erhoben. Die Sekundarstufe setzt die Benützungsgebühren so fest, dass die Gebühren marktüblich und wettbewerbsfähig sind.
- ³ Für ortsansässige, wohltätige und nicht gewinnorientierte Privatpersonen oder Vereine können die Gebühren für die Benützung der öffentlichen Räume und Anlagen reduziert oder ganz erlassen werden.

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch das Gemeindeparlament in Kraft. Die Schulpflege bestimmt das Datum der Inkraftsetzung. Widersprechende Gebührentarife der Sekundarschulgemeinde Uster werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Sekundarstufe Uster



Benno Scherrer
Präsident



Anja Wolf
Leiterin Schulverwaltung